
Rechtsformwahl und Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (“sp. z o. o.”) in Polen

Rechtsstand vom 2. Januar 2017

Finanzbuchhaltung
Repräsentanz
Auslandshandelskammer
Polen Finanzamt
Eintragung Registrierung
Notartermin Notar Beurkundung
Kosten Leitung Bank
Firma Buchhaltung
Haftung Rechtswahl
GmbH Sp.zo.o
Stammkapital
Zweigniederlassung
Rechtspersönlichkeit
Haftungsbeschränkung



ul. Miodowa 14, 00-246 Warszawa – Polska; P. Box 62, 00-952 Warszawa; NIP: 526-10-29-063, KRS: 93438

Tel. +48 22 53 10 500, Fax +48 22 53 10 600, Email: ib@ahk.pl, www.deinternational.pl

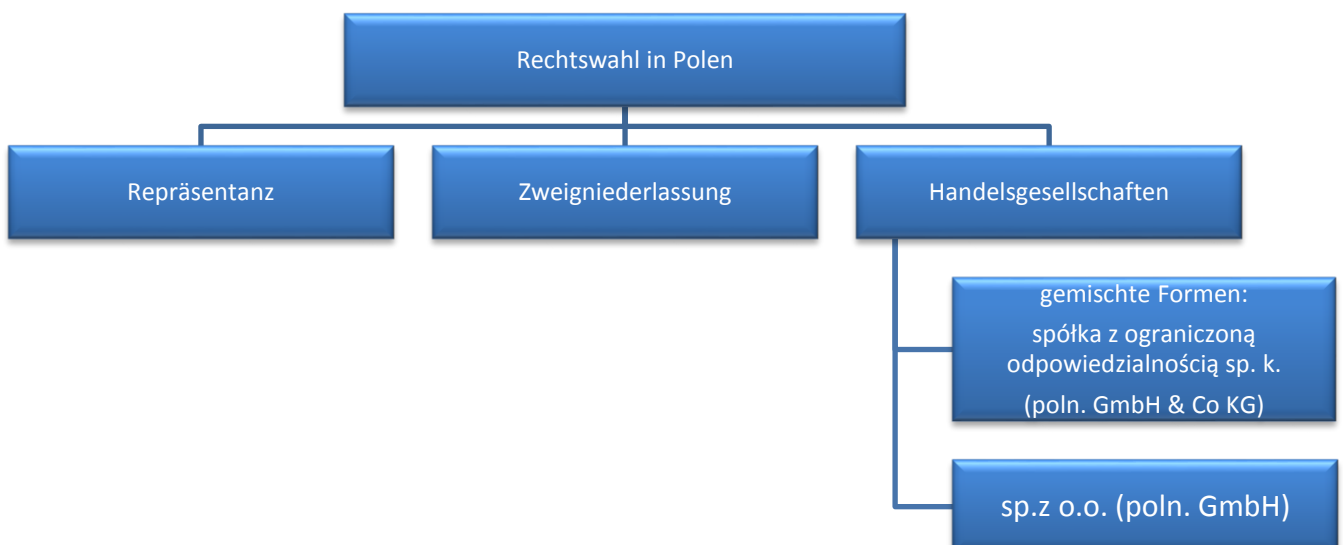
mBank S.A. Oddział Korporacyjny w Warszawie, BIC: BREXPLPW, NRB: 09 1140 1010 0000 3244 1200 1001 PLN

Deutsche Bank Bonn, BLZ: 380 700 59, Konto: 0672444 00, BIC: DEUTDE33HAN33HAN, IBAN: DE19 3807 0059 0067 2444 00 EUR

I. EINLEITUNG

Bei der Entscheidung deutscher Unternehmen, in Polen unternehmerisch tätig zu werden, stellt sich sofort die Frage, in welcher Rechtsform dies ausgestaltet sein soll. Dabei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die jeweils Vor- und Nachteile bieten, wobei bereits hier darauf hingewiesen werden soll, dass die Gründung einer polnischen „GmbH“, also einer sp. z o. o. („*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*“), die meisten Vorteile bietet. Daneben existieren selbstverständlich noch weitere Ihnen aus dem deutschen Rechtssystem bekannte Handelsgesellschaften, insbesondere die AG (poln. *s.a. – spółka akcyjna*), bzw. Personengesellschaften, wie etwa die OHG (poln. *sp. j. – spółka jawna*), die KG (poln. *sp. k. – spółka komandytowa*) oder eine KGaA (poln. *S.K.A. spółka komandytowo-akcyjna*). Diese Gesellschaftsformen spielen in der Markteintrittspraxis eine eher untergeordnete Rolle, weshalb im Folgenden ein Fokus auf die GmbH nach polnischem Recht gelegt wird.

Als eine Alternative zur GmbH bieten sich im polnischen Recht die Repräsentanz oder die Zweigniederlassung an. Der Nachteil dieser Rechtsformen ist jedoch, dass diese unselbständig sind und vielen rechtlichen Einschränkungen unterliegen.



II. Polnische GmbH: *spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* (Abk.: *sp. z o. o.*)

Die *sp. z o. o.* ist die populärste Form der wirtschaftlichen Betätigung in Polen. Bei der Gründung einer *sp. z o. o.* gilt das Prinzip des sog. „*One-Stop-Shop*“, im Sinne dessen das ganze Registrierungsverfahren durch eine Institution in Polen, das Registergericht, durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass etwa die separate Registrierung für Steuerzwecke (Beantragung der NIP) beim polnischen Finanzamt nicht mehr erforderlich ist. Alle Formulare und Unterlagen sind dem zuständigen Registergericht bei der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Handelsregister einzureichen und werden dann durch das Registergericht in die zentralisierte Datenbank der entsprechenden Behörden eingegeben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Unternehmer, die gesetzlich verpflichtet sind, sich zur Umsatzsteuer (VAT) zu registrieren und diejenigen, die sich freiwillig für die Registrierung entschieden haben, das entsprechende Formular (VAT-R) selbstständig der Steuerbehörde vorzulegen haben.

Neben den vorgenannten Vorteilen soll noch darauf hingewiesen werden, dass eine polnische *sp. z o. o.* in Gründung ihre Tätigkeit bedingt bereits direkt nach dem Notartermin aufnehmen kann. Die Gesellschaft in Gründung kann nämlich vorläufig beim Finanzamt in Polen angemeldet werden. In der Praxis ist eben die Erlangung der Steuernummer für die Aufnahme der operativen Tätigkeit maßgebend.

Insgesamt sind viele Einzelheiten bei der Gründung einer *sp. z o. o.* zu beachten:

- Alle Unterlagen müssen in beglaubigter polnischer Übersetzung vorliegen.
- Der deutsche Handelsregisterauszug muss mit einer Apostille versehen werden.
- Der Gesellschaftsvertrag ist nach dem polnischen Recht anzufertigen; zu beachten ist, dass sich manche Regulierungen des polnischen Rechts von den deutschen unterscheiden. Eine Fachberatung ist dringend zu empfehlen!
- Die Gründung dauert ca. 4-6 Wochen.
- Das Registergericht ist grundsätzlich verpflichtet, die Eintragung innerhalb von 7 Tagen vorzunehmen oder den Antrag abzulehnen; in der Praxis dauert das

Registrierungsverfahren beim Gericht bis zu 3 Wochen (insbesondere während der Sommermonate da die Urlaubszeit in diesen Zeitraum fällt).

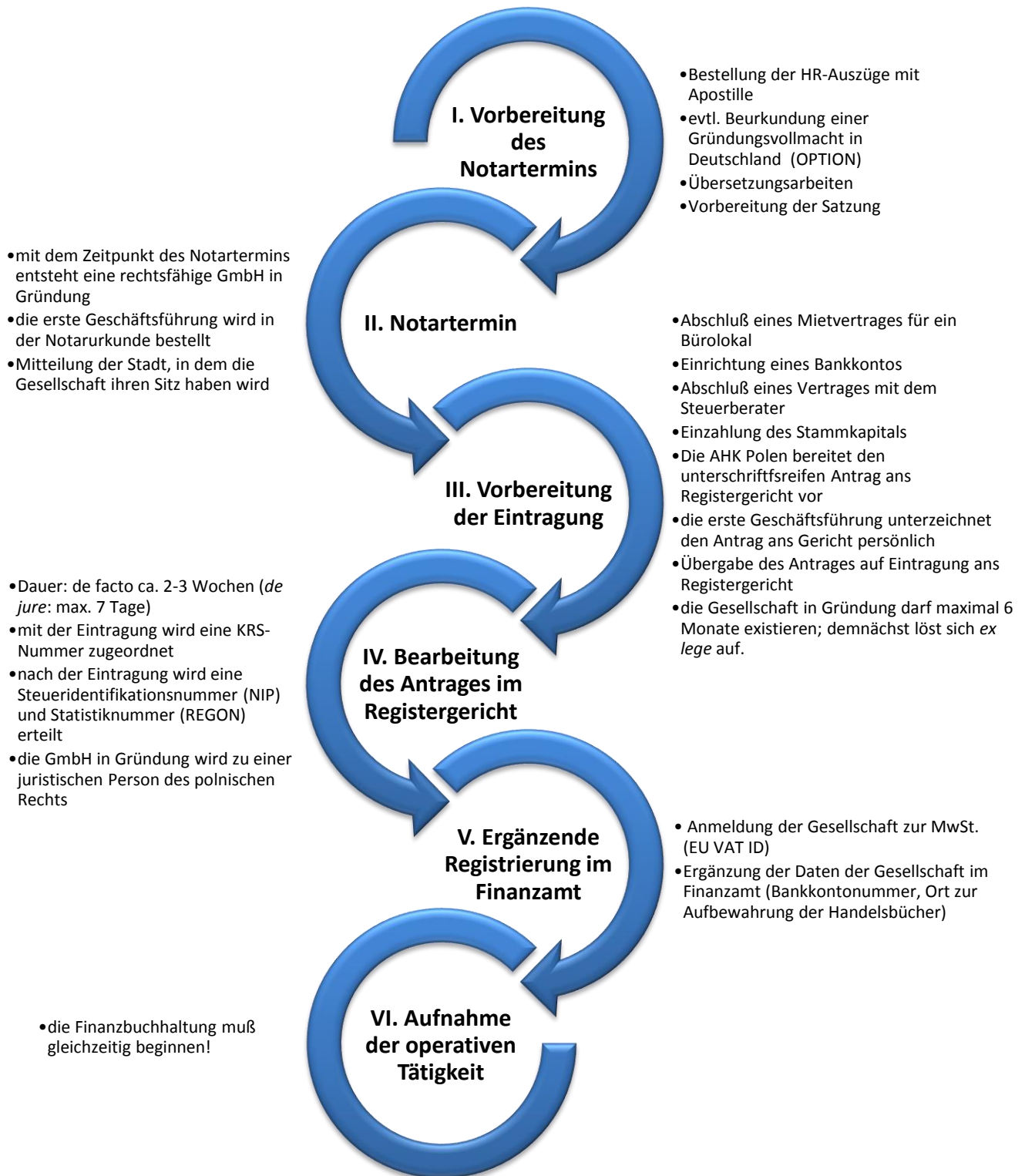
- Die Eintragung in das Handelsregister ist gebührenpflichtig und beträgt 600 PLN (ca. 150 EUR)
- Falls die Registrierungstätigkeiten durch einen Bevollmächtigten durchgeführt werden sollen, ist eine Vollmachtsgebühr i.H.v. 17 PLN (ca. 4,25 EUR) zu entrichten.
- Die Erlangung einer Bestätigung für die Registrierung für die Umsatzsteuer (VAT) ist mit einer Gebühr i.H.v. 170 PLN (ca. 42,50 EUR) verbunden.
- Die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals müssen, anders als in Deutschland, **vollständig** eingebracht werden.
- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht von einer anderen Einmangesellschaft mit beschränkter Haftung alleine errichtet werden.
- Zu entscheiden ist, ob ein Buchhalter eingestellt wird, oder ob die Buchhaltung einer externen Buchhaltungsfirma übertragen wird.
- Die polnischen Notare unterstützen nicht die Eintragsstellung ans Registergericht.
- Der erste Antrag ans Registergericht auf Eintragung ist durch **alle** neu bestellten Geschäftsführer unabhängig der Vertretungsregelung zu unterzeichnen.

Daneben sind auch bei der Anfertigung eines Gesellschaftsvertrags nach dem polnischen Recht Mindestangaben zu beachten:

- die Firma und der Sitz der Gesellschaft,
- der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- die Höhe des Stammkapitals,
- die Angabe, ob ein Gesellschafter mehrere Anteile besitzen kann,
- die Anzahl und den Nennwert der Anteile, die von den einzelnen Gesellschaftern übernommen werden,
- die Dauer der Gesellschaft, sofern diese bestimmt ist.

Es ist abzuraten, eine deutsche Vorlage als Gesellschaftsvertrag zu wählen. Der Gesellschaftsvertrag muss zwingend dem polnischen Recht entsprechen. Das Risiko, dass der polnische Registerrichter die Rechtmäßigkeit eines Gesellschaftsvertrages nach ausländischem Muster verneint, ist in Polen sehr hoch.

Kurzübersicht: Ablauf einer Gesellschaftsgründung



III. Unselbständige Rechtsformen: Repräsentanz und Zweigniederlassung

Deutsche Unternehmen haben die Möglichkeit, in Polen Repräsentanzen und Zweigniederlassungen zu gründen. Die Gründung wird nach den Vorgaben des polnischen Gesetzes durchgeführt.

a) Repräsentanz

Die Repräsentanz kann ohne große Aufwendungen gegründet werden. Die Gründung bedarf der Eintragung in das Register von Vertretungen ausländischer Unternehmer, das durch den Wirtschaftsminister in Warschau geführt wird. Das Verfahren im Ministerium dauert in Praxis nur wenige Tage.

Die Möglichkeiten einer Repräsentanz sind eher gering. Die Repräsentanz darf ausschließlich in den Bereichen der Werbung und verkaufsfördernder Promotionsmaßnahmen eingesetzt werden. Somit ist sie für die reine Gewinnerzielung ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist diese Rechtsform zur Errichtung eines Vertriebsbüros in Polen nicht geeignet. Ein deutscher Unternehmer ist verpflichtet, eine getrennte Buchführung für diese Vertretung nach Vorgaben der polnischen Vorschriften zu führen, wenn es sich auch - im Grunde genommen - um lediglich eine Kostenbuchhaltung handelt. Ein Vorteil der Repräsentanz ist die Möglichkeit zu einer unkomplizierten Rückabwicklung dieser Einrichtung.

b) Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung ist ein organisatorisch gesonderter Betriebsteil des deutschen Unternehmens in Polen. Die Einheit ist rechtlich weitgehend unselbständig. Die Zweigniederlassung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass es in Haftungsfällen zur Haftung der Muttergesellschaft in Deutschland kommt.

Die Zweigniederlassung unterliegt der Eintragungspflicht in das polnische Handelsregister (poln. *KRS*) und kann erst nach der Eintragung die Wirtschaftstätigkeit aufnehmen.

Die Bearbeitungszeit eines Antrages auf Eintragung verzögert sich sehr oft, weil der polnische Richter die Unterlagen nach dem fremden, d.h. deutschen Recht zu prüfen hat. Ein ausländischer Unternehmer, der eine Zweigniederlassung gründet, darf die Wirtschaftstätigkeit ausschließlich im Bereich des Gegenstands seiner in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ausüben. In der Zweigniederlassung ist ein Bevollmächtigter zur Vertretung des ausländischen Unternehmers zu bestellen.

Im Grundsatz sind die Vorteile einer selbständigen GmbH höher als einer Zweigniederlassung zu bewerten. Der Umgang mit der Rechtsform der ausländischen Zweigniederlassung bereitet polnischen Beamten gerade in Kleinstädten oftmals Schwierigkeiten. Dies liegt allerdings nicht an der Rechtsform selbst, sondern möglicherweise an den mangelnden fachlichen Qualifikationen der Beamten. Zudem ist eine Zweigniederlassung im Gegensatz zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Einschränkungen unterworfen.

Die Begrenzung einer Zweigniederlassung wird im Folgenden deutlich:

- Es besteht keine Möglichkeit zur Umwandlung in eine selbständige GmbH.
- Die Tätigkeit ist ausschließlich im Tätigkeitsbereich des Mutterhauses zu führen.
- Es ist notwendig, einen Niederlassungsleiter zu bestellen.
- Die laufenden Kosten der Tätigkeit sind im Grundsatz höher. Dies wird insbesondere im Bereich der Finanzbuchhaltung deutlich.
- Das deutsche Mutterhaus ist in Polen direkt steuerrechtlich zu registrieren. Insbesondere sind bei einer deutschen KG ihre deutschen Gesellschafter zur Registrierung in Polen und Steuerabrechnung verpflichtet.
- Die Gründung kann sich zeitlich weitgehend verzögern. Die Zweigniederlassung entsteht nämlich erst mit der Eintragung und erst danach wird die steuerrechtliche Registrierung möglich.
- Die Rückabwicklung ist lang und formell (entsprechend der Vorschriften über Rückabwicklung einer GmbH).

Die Zweigniederlassung hat den informellen Vorteil, dass sich ausländische Rechtsformen in Polen, insbesondere die deutsche, einer hohen Glaubwürdigkeit und eines hohen Ansehens erfreuen.

Kurzübersicht: polnische Sp. z o. o. vs. eine Zweigniederlassung

<u>POLNISCHE GMBH</u>	<u>ZWEIGNIEDERLASSUNG</u>
KOSTEN DER GRÜNDUNG	
Kosten der <u>notariellen Beurkundung</u> : abhängig von der Stammkapitalhöhe <u>Gerichtsgebühr</u> : 600 PLN	Kosten für eine <u>notarielle Beurkundung</u> : nicht vorhanden; großer Übersetzungsauswand <u>Gerichtsgebühr</u> : 600 PLN
RECHTSPERSÖNLICHKEIT	
nach außen eine unabhängige Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit: eine juristische Person des polnischen Rechts	verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher von der Muttergesellschaft abhängig; stellt einen organisatorischen Teil der Muttergesellschaft dar.
STAMMKAPITAL	
Die Höhe des Mindeststammkapitals beträgt 5000 PLN; die Einbringung der Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals durch die Gesellschafter muss noch vor der Anmeldung beim Registergericht erfolgen.	Keine Stammeinlage gesetzlich vorgesehen.
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	
Jeglicher Geschäftsgegenstand: Eine neuzugründende Gesellschaft kann gemäß der polnischen PKD (Polnische Klassifikation der Wirtschaftszweige) jede Wirtschaftstätigkeit ausüben (zu berücksichtigen sind Lizenz- und Konzessionsvorschriften).	Geschäftsgegenstand beschränkt: Kann ausschließlich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Muttergesellschaft tätig sein.

FIRMIERUNG	
Grundsätzlich jede Bezeichnung ist zulässig.	Für die Bezeichnung der Zweigstelle ist es obligatorisch, die Firma des ausländischen Unternehmers samt des ins Polnische übersetzten Rechtsformzusatzes sowie des Zusatzes „ <i>oddział w Polsce</i> “ (Zweigniederlassung in Polen) zu verwenden.
REGISTRIERUNG FÜR STEUERZWECKE	
Für steuerliche Zwecke ist die Gesellschaft zu registrieren.	Für steuerliche Zwecke (VAT) ist die deutsche Muttergesellschaft zu registrieren.
BUCHHALTUNG	
Die Finanzbücher sind separat zu führen	Die Finanzbücher sind zwar separat zu führen, die steuerlichen Abrechnungen sind jedoch über die Muttergesellschaft abzuwickeln
LEITUNG	
Die Pflicht des Wohnsitzes in Polen betrifft die Geschäftsführer einer GmbH (noch) nicht.	In der Zweigniederlassung ist eine zur Vertretung der ausländischen Unternehmer berechnigte Person zu berufen, die ihre Zustellungsanschrift in Polen hat
MÖGLICHKEIT DER UMWANDLUNG	
Vorbehaltlich der gesetzlichen Bedingungen ist es möglich eine GmbH in eine andere Handelsgesellschaft umzuwandeln.	Es ist nicht gestattet eine Zweigniederlassung in eine Handelsgesellschaft umzuwandeln.
VERTRETUNGSREGELN	
Nach dem polnischen Handelsgesellschaften- und Zivilgesetzbuch.	Komplizierte, in manchen Fällen dem polnischen Recht unbekannt, Repräsentanzregeln der deutschen Muttergesellschaft.
HAFTUNG	
Haftungsbegrenzung auf das Stammkapital	Volle Haftung der deutschen Muttergesellschaft

IV. Hinweise zur Gründung einer Filiale in Polen

Die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer (AHK Polen) bietet den deutschen Unternehmern eine umfangreiche Betreuung bei der Gründung einer Filiale in Polen an. Hier kann unsere Kammer Sie bei allen Schritten unterstützen. Neben der Vorbereitung der behördlichen und notariellen Terminen wird die Gründung ihrer polnischen Betriebstätte umfangreich vorbereitet werden. Insbesondere können wir durch unsere gute Vernetzung dafür sorgen, dass die allermeisten notwendigen Schritte wie der Notartermin oder die Einrichtung eines Bankkontos, eine Rücksprache mit dem Steuerberater an einem Tag bei uns in der Kammer stattfinden können. Wir arbeiten mit Niederlassungen deutschsprachiger Finanzinstitute seit Jahren zusammen und können den Kontakt zu deutschsprachigen Kundenbetreuern herstellen sowie bei der Abwicklung der Prozedur unterstützen. Im Rahmen unserer Dienstleistung **Buchhaltungsservice** wird die komplette Finanz-, Personal- und Kostenbuchhaltung (inkl. monatlicher Reportings bei deutschsprachiger Betreuung), sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse angeboten. Die **Personalsuche** kann von uns übernommen werden. Die Kammer kann die notwendigen **Arbeitsverträge** auf Deutsch und Polnisch entwerfen. Wir sind Ihnen gerne im Rahmen unserer Dienstleistungen **Immobilienuche** und **Fördergelderberatung** behilflich.

Gerne stellen wir Ihnen in Rahmen eines kostenlosen Informationsgesprächs die Kammer und unser Dienstleistungsangebot vor sowie geben wir Ihnen die erforderlichen Erstinformationen über den polnischen Markt.

Ihr Ansprechpartner:

Maciej Pikuliński

Tel. +48 22 53 10 554, 53 10 500

Fax. +48 22 53 10 600

E-Mail: mpikulinski@ahk.pl

www.ahk.pl